

Erläuterung:

Die fettgesetzten Teile sind für die Einheit im DAV und in der Sektion „Oberer Neckar“ von besonderer Bedeutung und daher für die Bergsteigergruppen verbindlich. Die gewöhnlich gesetzten Teile können den Bedürfnissen der Bergsteigergruppen im Rahmen des Vereinsrechts angepasst werden.

Die von den Bergsteigergruppen beschlossene Satzung bedarf der Genehmigung der Sektion Oberer Neckar (§ 13 Ziff. 4).

## **Satzung der Bergsteigergruppe "Spaichingen" der Sektion Oberer Neckar des DAV.**

In dieser Satzung wird aus Gründen der Vereinfachung nur ein Geschlecht genannt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich alle diesbezüglichen Bezeichnungen jedoch gleichberechtigt auf beide Geschlechter beziehen.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

**Der Verein führt den Namen**

**Bergsteigergruppe „Spaichingen“ der Sektion Oberer Neckar des DAV**

**und hat seinen Sitz in 78549 Spaichingen, Hauptstraße 71. Er ist nicht in das Vereinsregister eingetragen und nicht rechtsfähig..**

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

**1. Zweck der Bergsteigergruppe ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.**

**2. Die Bergsteigergruppe ist parteipolitisch neutral, sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.**

**3. Die Bergsteigergruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe, der Bildung, der Heimatpflege und Heimatkunde.**

**4. Die Bergsteigergruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bergsteigergruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Bergsteigergruppe. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Bergsteigergruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

### § 3

#### Verwirklichung des Vereinszwecks

**Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**

- a) **Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen**, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
- b) **Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;**
- c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen und Sportkletterwettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
- d) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- e) **Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;**
- f) **umfassende Jugend- und Familienarbeit;**
- g) Veranstaltung von Vorträgen und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
- h) Pflege der Heimatkunde.

### § 4

#### Vereinsjahr

**Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.**

**§ 5**

**Mitgliedschaft**

**Die Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder der "Sektion Oberer Neckar des Deutschen Alpenvereins e.V."**

**Der Verein und deren Mitglieder anerkennen die Satzung der "Sektion Oberer Neckar des Deutschen Alpenvereins e.V." in allen Rechten und Pflichten.**

**Für die Begründung, den Inhalt und die Beendigung der gemeinsamen Mitgliedschaft gelten die §§ 6 bis 12 der Sektionssatzung entsprechend.**

**Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt grundsätzlich durch die Sektion.**

**§ 6**

**Organe**

**Die Organe der Bergsteigergruppe sind:**

- a) der Gruppenbeirat (Vorstand)**
- b) die Gruppenversammlung (Mitgliederversammlung)**

**Die Ämter in diesen Organen sind Ehrenämter.**

**§ 7**

**Gruppenbeirat (Vorstand)**

**1. Der Gruppenbeirat führt die Geschäfte der Bergsteigergruppe.**

**Er besteht aus:**

- a) dem Gruppenleiter (Vorsitzender)**
- b) dessen Stellvertreter**
- c) dem Kassenverwalter**
- d) weiteren Beiratsmitgliedern (z.B. Tourenwart, Ausbildungsleiter, Wegewart etc.)**
- e) mindestens ein von den Jugendgruppen gewählter und von der Gruppenversammlung bestätigter Jugendvertreter gehört von Amts wegen dem Beirat an**
- f) Leiter von anderen Abteilungen gem. § 13 Ziff. 1**

2. Der Gruppenleiter leitet die Organe der Bergsteigergruppe. Er ernennt die Sitzungen des Beirats an, setzt die Tagesordnung fest und leitet sie.

Außer den gewählten Mitgliedern können auch andere Personen auf seine Einladung an den Sitzungen des Beirats beratend teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

**3. Der Beirat entscheidet über alle Angelegenheiten der Bergsteigergruppe selbständig, soweit Beschlüsse der Gruppenversammlung und der Sektionsorgane nicht entgegenstehen.**

**Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest die Beschlüsse wörtlich enthalten muss.**

4.

**Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird in der nächsten Gruppenversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Beiratsmitglied gewählt.**

5. **Bis dahin kann der Beirat ein Ersatzmitglied bestimmen. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn eine Funktion neu zu besetzen ist.**

## § 8

### Einberufung des Gruppenbeirats

1. **Der Gruppenleiter, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter sowie bei deren Verhinderung der Kassenverwalter, ladet den Gruppenbeirat mit einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder mündlich zu den Sitzungen ein.**

2. **Der Gruppenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.**

3. **Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Beirats hat der Gruppenleiter eine Sitzung innerhalb von drei Wochen anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen.**

## § 9

### Vertretungsmacht, Haftung, Geschäftsführungsbefugnis

1. **Die Bergsteigergruppe wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Gruppenleiter, dessen Stellvertreter und den Kassenverwalter, die Einzelvertretungsbefugnis haben (Vorstand gem. § 26 BGB)**

- 2. Die Vertretungsmacht ist auf das Vereinsvermögen beschränkt, das den Mitgliedern zur gesamten Hand zusteht. Die Haftung der Mitglieder ist auf ihren Anteil am Vereinsvermögen beschränkt.**
- 3. Im Innenverhältnis dürfen jedoch nur bei Verhinderung des Gruppenleiters zunächst dessen Stellvertreter, dann der Kassenverwalter tätig werden.**
- 4. Die Bergsteigergruppe entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zugewiesenen und der selbst erwirtschafteten Mittel. Sie ist berechtigt, zur Erreichung des Vereinszwecks Umlagen festzulegen.**
- 5. Die Kassenführung der Bergsteigergruppe ist mindestens jährlich von zwei zu wählenden Kassenprüfern zu überprüfen. Die Sektion erhält auf Wunsch jederzeit Einsicht.**
- 6. Der Sektion ist der Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Gruppenversammlung genehmigt worden sind.**
7. Für aus Mitteln der Bergsteigergruppe beschaffte Ausrüstungsgegenstände besteht eine jährliche Inventurpflicht. Diese ist bis zum Ende des 1. Quartals dem Gruppenleiter vorzulegen.
  - a) Gruppe
  - b) Sparten
  - c) Jugend

## § 10

### Gruppenversammlung (Mitgliederversammlung)

- 1. Der Gruppenleiter, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter und bei Verhinderung von beiden der Kassenverwalter beruft alljährlich eine Gruppenversammlung (Mitgliederversammlung) ein. Die Gruppenversammlung muss einberufen werden, wenn sie vom Gruppenbeirat mit Mehrheit verlangt wird. Die Einladung hat zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der „Tageszeitung“ zu erfolgen.**

- 2. Der Gruppenleiter erstattet an der Gruppenversammlung einen Rechenschaftsbericht. Er oder der Kassenverwalter geben dabei den Kassenbericht ab. Der Kassenprüfungsbericht ist bekannt zu geben.**
- 3. Sämtliche Maßnahmen der Bergsteigergruppe, ihrer Abteilungen und Jugendgruppen, müssen im Einklang mit den satzungsgemäßen Bestimmungen der Sektion und im Einklang mit den Beschlüssen der Sektionsorgane stehen.**
- 4. Der Vorstand der Sektion hat jederzeit zu den Sitzungen von Gruppenbeirat und Gruppenversammlung Zutritt, aber nur beratende Funktion.**

## § 11

### Aufgaben der Gruppenversammlung (Mitgliederversammlung)

- 1. Die Gruppenversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Bergsteigergruppe. Sie kann zu den Beschlüssen des Gruppenbeirats Stellung nehmen und Aufträge erteilen. Außerdem sind ihr folgende Aufgaben vorbehalten:**
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Gruppenleiters, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts.**
  - b) Entlastung des Gruppenbeirats (jährlich)**
  - c) Die Wahl der Mitglieder des Gruppenbeirats, zwei Kassenprüfern und zwei Vertreter aus dem Kreis der Beiräte, die Bergsteigergruppe im Gesamtvorstand der Sektion vertreten. Gewählt wird auf die Dauer von drei Jahren.**
  - d) Die Versammlung entscheidet darüber, wer als Vertreter der Gruppe für den Ehrenrat der Sektion vorgeschlagen wird.**
  - e) Beschlüsse zur Änderung der Gruppensatzung und zur Auflösung der Bergsteigergruppe.**
- 2. Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung eines Abstimmungsergebnisses nicht mit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Sektion.**

§ 12

**Geschäftsordnung für die Gruppenversammlung(Mitgliederversammlung)**

- 1. Die Gruppenversammlung wird vom Gruppenleiter geleitet, bei seiner Verhinderung oder mit seiner Zustimmung von dessen Stellvertreter oder dem Kassenverwalter. Zur Durchführung von Wahlen bestimmt die Gruppenversammlung einen Wahlleiter.**
- 2. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Widerspruch niemand kann per Handzeichen abgestimmt werden. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss bei der nächsten Gruppenversammlung aufliegen. Die Mitglieder haben jederzeit ein Recht auf Einsicht.**
- 3. Die Wahlen sollen konform mit der Wahl des Vorstandes der Sektion erfolgen.**

§ 13

**Abteilungen – Jugendgruppen**

- 1. Durch Beschluss des Gruppenbeirats können, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Gruppenversammlung, Abteilungen gebildet oder aufgelöst werden. Den Abteilungen besteht die Leiter betreffend ein Vorschlagsrecht zu.**
- 2. Soweit möglich werden eigene Jugendgruppen gebildet. Deren Ziele, Aufbau und Leitung, Rechte und Pflichten richten sich nach der Jugendsatzung der Sektion.**
- 3. Die Jugendgruppen entscheiden selbständig über die satzungsgemäße Verwendung der ihnen zugewiesenen oder selbst erwirtschafteten Mittel. Der Leiter der Bergsteigergruppe und der Jugendreferent haben jedoch ein Vetorecht, falls die Mittel einem nicht satzungsgemäßen Zweck zugeführt werden sollen oder wenn die beabsichtigte Verwendung unzweckmäßig erscheint. Kommt eine Einigung nicht zustande entscheidet der Gruppenbeirat im Einvernehmen mit dem Jugendreferenten.**
- 4. Die Kassen der Jugendgruppen sind jährlich von den Kassenprüfern zu überprüfen. Die Kassenbestände sind in der Jahresrechnung des Vereins auszuweisen.**

**§ 14**

**Auflösung**

**Über die Auflösung der Bergsteigergruppe beschließt die Gruppenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Gruppenversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.**

**Die Gruppenversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Bergsteigergruppe. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen an die Sektion Oberer Neckar des Deutschen Alpenvereins e.V. fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten in den Alpen zu verwenden ist. Das gleiche gilt, wenn die Bergsteigergruppe zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt.**

Beschlossen in der Gruppenversammlung vom 30.01.2004

---

Niki Jung

Franz Paul Hess

Gruppenleiter

Schriftführer

Genehmigt durch den Gesamtvorstand der Sektion Oberer Neckar des DAV e.V.

Datum

Stempel

Unterschrift

Rottweil, 7.05.2004

Bernhard Gebert

(1. Vorsitzender)

**Ergänzung zur**  
**Satzung der Bergsteigergruppe "Spaichingen"**  
**der Sektion Oberer Neckar des DAV.**

---

Die Satzung der Bergsteigergruppe Spaichingen vom 30.01.2004  
wird im folgenden Punkt ergänzt.

§2 , Absatz 4. wird ergänzt um:

**„Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
Der Gruppenbeirat kann die Zahlung einer Vergütung für ehrenamtlich  
tätige Mitglieder,  
insbesondere im Sinn des § 3 Nr.26 und 26a EStG beschließen“**

Beschlossen in der Gruppenversammlung am 29.01.2010

---

Gruppenleiter

Schriftführerin

Genehmigt durch den Gesamtvorstand der Sektion Oberer Neckar des DAV e.V.

Datum

Stempel

Unterschrift

Rottweil, den

